

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 10. April 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 79.) Nachruf. — (Nr. 80.) Persönliche Vorstellungen im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats und des Konsistoriums. — (Nr. 81.) Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1926. — (Nr. 82.) Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1926. — (Nr. 83.) Pfarrbesoldungsbeihilfen. — (Nr. 84.) Beschluß der Generalsynode auf den vom Zentralausschuß für die Innere Mission erstatteten Bericht. — (Nr. 85.) Offenhalten der Gotteshäuser und tägliche Andachten. — (Nr. 86.) Vorlage für die Kreissynode. — (Nr. 87.) Kirchenmusik. — (Nr. 88.) Jugendpflegesonntag. — (Nr. 89.) Beurlaubung von Kirchschullehrern. — (Nr. 90.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitäts-Bibliothek. — (Nr. 91.) Gemeindebestimmungsrecht. — (Nr. 92.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerrichtung. — (Nr. 93.) Geschenk. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

Nachruf.

Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, am Sonnabend, den 27. März d. Js.,
den Oberkonsistorialrat

Richard Hildebrandt

nach schwerem Leiden in die Ewigkeit abzurufen.

In Memel geboren, trat der Verewigte am 28. November 1888 als Hilfsarbeiter beim Königlichem Konsistorium der Provinz Westpreußen in Danzig in den kirchlichen Verwaltungsdienst. Er wurde am 1. Juli 1889 zum Konsistorialassessor ernannt und in gleicher Eigenschaft am 1. Januar 1890 nach Münster versetzt. Am 27. März 1895 zum Konsistorialrat ernannt, wirkte er seit dem 1. Oktober 1895 als solcher in Königsberg und vom 1. Juni 1901 ab wiederum in Münster. Vom 1. Februar 1908 ab mit der kommissarischen Verwaltung der Oberkonsistorialratsstelle in Stettin beauftragt, wurde er am 17. Juni 1908 zum Oberkonsistorialrat mit dem Range eines Oberregierungsrats ernannt und mit der Unterstützung des Präsidenten betraut.

Mit seinem klaren, besonnenen Urteil, seiner reichen juristischen Erfahrung und seinem gediegenen Wissen hat er sich in herzlicher Liebe zur evangelischen Kirche den Pflichten seines verantwortungsvollen Amtes gewidmet und ist allen seinen Arbeitsgefährten im Konsistorium durch die Lauterkeit seines Charakters, die schlichte Bornehmheit seines Wesens und seine gerechte Denkungsweise überaus wert geworden. Wir verlieren viel mit ihm. Auch in der Provinz unter den Geistlichen und Gemeinden wird sein Gedächtnis in Ehren gehalten werden.

Schwere Krankheitsorgen in seiner Familie und eigene Erkrankung, die seinen sonst so zähen Gesundheitszustand untergruben, haben ihm in den letzten Jahren seines Lebens eine Last auferlegt, die nicht leicht zu tragen war. Er hat sie getragen in Geduld und Selbstüberwindung, die aus der Tiefe eines ernsten, gläubigen Sinnes herauswuchsen, und die bis in sein Sterben hineinreichten.

Wir stehen an dem Grabe des verehrten Mitarbeiters und stellen den Eindruck, den seine Persönlichkeit und sein Leben uns zurückließen, unter das Wort des Herrn:

„Selig sind, die reines Herzens sind, den sie werden Gott schauen“.

Stettin, den 29. März 1926.

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern

D. Kalmus, Vorsitzender.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. März 1926.

(Nr. 80.) Persönliche Vorstellungen im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats und des Konsistoriums.

In letzterer Zeit sind wiederholt Geistliche und Vertreter von Kirchengemeinden Mittwochs zur mündlichen Besprechung im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats vorstellig geworden. Wir machen darauf aufmerksam, daß am Mittwoch regelmäßig die Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrats stattfinden, und daß mit Rücksicht hierauf für amtliche Besuche andere Wochentage zu wählen sind.

Zugleich weisen wir die Herren Geistlichen auf unsere Bekanntmachung vom 23. April 1925 — II. 441 Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 61 unten — hin, wonach unsere wöchentlichen Sitzungen auf Freitag gelegt sind. Von Besuchen an diesem Tage ist abzusehen.

Tgb. IV. Nr. 748.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1926.

(Nr. 81.) Betrifft: Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1926.

Wir erinnern nochmals ausdrücklich daran, daß die Grundvermögens- und Gewerbesteuer nur zusammen mit der Reichseinkommensteuer als Maßstabssteuern bei der Erhebung der Kirchensteuer herangezogen werden dürfen.

Außerdem geben wir nachstehend das in unserer Verfügung vom 15. März 1926 — Kirchl. Amtsbl. Nr. 6 S. 56/64 — in Aussicht gestellte Muster für die Abfassung der Kirchensteuerbeschlüsse im Rechnungsjahre 1926 bekannt, soweit es unter Berücksichtigung der neuen Richtlinien einer neuen Durcharbeitung bedurfte. Im übrigen verweisen wir auf Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 60/61, wo ein vollständiges Muster abgedruckt ist:

usw.

Es wird beschlossen:

Nach Titel 7 des Kirchenfassenplans beläuft sich der Fehlbetrag für das Rechnungsjahr 19 . . . (Rechnungsabschnitt 19 . . .) auf RM; außerdem sind folgende Beträge

a) RM

b) "

erforderlich

zusammen RM

Der Betrag von RM soll, und zwar soweit die Maßstäbe der Reichseinkommensteuer zugrunde gelegt werden in gleichen Hundertsätzen; aufgebracht werden nach dem Maßstabe der im Steuerbescheid für das Kalenderjahr 1925 und für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1925 geendet haben, festgesetzten Reichseinkommensteuer, in Ermangelung eines Steuerbescheides nach dem Maßstabe der im Laufe des Kirchensteuerjahres 1926 auf die Reichseinkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen, außerdem in Ermangelung eines Steuerbescheides bzw. für Anuloohnsteuerpflichtige nach dem Maßstabe der im Kalenderjahr 1925 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 10. August 1925 einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträge oder der an deren Stelle festgesetzten Pauschbeträge, ferner nach dem Maßstabe der Grundvermögenssteuer und Gewerbesteuer. 1)

Das Soll der bezeichneten Steuern beträgt:

a) veranlagte Reichseinkommensteuer 1925 RM

b) Vorauszahlungen 1926 RM

c) einbehaltene und vorschriftsmäßig abgeführte usw. Lohnsteuerbeträge 1925 RM

d) Pauschbeträge 1925 RM

1) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

e) Grundvermögenssteuer	<i>R.M.</i>
f) Gewerbesteuer	<i>R.M.</i>
zusammen	<i>R.M.</i>

Hiernach wird die kirchliche Umlage der evangelischen Kirchengemeinde für unter Berücksichtigung etwaiger Ausfälle auf % des Solls der Maßstäbe zu a) bis d) auf % des Solls der Gewerbesteuer festgesetzt.¹⁾

Die Erhebung der Kirchensteuer soll erfolgen, und zwar soweit es sich um Zuschläge zu den Vorauszahlungen 1926 handelt, gleichzeitig mit diesen durch und von der Hebestelle an den Gemeindefkirchenrat — auf das Konto¹⁾ — abgeführt werden.

Die Einziehungstermine werden im übrigen auf den und den je mit der Hälfte (dem Viertel) bestimmt.^{1) 2)}

Die Veröffentlichung des Prozentsatzes und der sonst nach Ziffer 8 der Richtlinien für Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1926 erforderlichen Angaben wird — in ortsüblicher Weise — durch Bekanntmachung von der Kanzel — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen — erfolgen.¹⁾

Gemeindemitglieder, die unter *R.M.* Kirchensteuer zu zahlen haben würden, sollen nicht veranlagt werden.

Mit der endgültigen Feststellung des Steuersolls im einzelnen wie im ganzen wird — werden — der — die —

Name	Stand	Wohnung
beauftragt und bevollmächtigt, die erforderlichen Erklärungen vor dem Finanzamt in		
mit rechtsverbindlicher Wirkung für die evangelische Kirchengemeinde in abzugeben.		
vorgelesen	genehmigt	unterscriben.

¹⁾ Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

²⁾ Für die Feststellung der Einziehungstermine wird eine vorherige Verständigung mit den Einziehungsstellen zweckmäßig sein.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1926.

(Nr. 82.) Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1926.

In nächster Zeit erscheint in dem Verlag Karl Heymann, Berlin W 8, Mauerstraße 44, eine Neuauflage des zuerst 1924 herausgekommenen Buches von Paul-Hofemann-Banasch „Die Kirchensteuer in Preußen“. Der Preis der neuen Auflage wird ungefähr 4,50 *R.M.* betragen. Die neue Auflage ist den Verhältnissen entsprechend vollständig umgearbeitet. Infolge der umfangreichen Änderungen auf dem Gebiete des Einkommens- und demnach auch des Kirchensteuerwesens wird den Kirchengemeinden in diesem Jahre ein praktischer Leitfaden bei der schwieriger Handhabung der Kirchensteuererhebung im neuen Rechnungsjahre sehr erwünscht sein. Den Bedürfnissen der Praxis soll durch eine besonders reichhaltige Ausstattung des Buches mit Tabellen für die Anwendung des Pauschaltzessystems usw. Rechnung getragen werden. Bei gemeinsamer Bestellung einer größeren Anzahl von Stücken wäre der Verlag in der Lage, einen Preisnachlaß, über dessen Höhe er sich sofort nach Angabe des Bedarfes äußern würde, einzuräumen.

Bei den bekannten Schwierigkeiten in der Durchführung der kirchlichen Besteuerung empfehlen wir den Herren Superintendenten und den Gemeindefkirchenräten dringlich die Anschaffung dieses Buches. Die Herren Superintendenten und die Gemeindefkirchenräte, die das Buch anschaffen und die in Aussicht gestellte Preisermäßigung sich sichern wollen, veranlassen wir, ihre Bestellung bis zum 1. Mai 1926 uns unmittelbar vorzulegen. Wir übernehmen die gemeinsame Bestellung und die nötigen Vereinbarungen wegen des Preisnachlasses. Nach dem 1. Mai 1926 bei uns eingehende Bestellungen können nicht mehr auf Berücksichtigung bei der gemeinsamen Bestellung rechnen.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken gegen Entnahme der Kosten aus den Kreissynodalkassen bzw. vorbehaltlich der etwa erforderlichen patronatlichen Genehmigung aus den Kirchenkassen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1926.

(Nr. 83.) Pfarrbesoldungsbeihilfen.

Die Herren Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzen haben angeordnet, daß zur Vermeidung von Mißhelligkeiten vom Beginn des Rechnungsjahres 1926 ab die staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen für die Kirchengemeinden nicht mehr auf das persönliche Postcheckkonto des Pfarrers überwiesen werden dürfen. Die Beihilfen sind vielmehr auf das Postcheckkonto der betreffenden Kirchenkasse zu überweisen, oder bei Kirchengemeinden, für die ein Postcheckkonto nicht besteht, an ihren Gemeindefkirchenrat, entweder unmittelbar, oder bei Inanspruchnahme der Post, aus dem Postcheckkonto der zuständigen staatlichen Kasse unter Abzug der Gebühren zu zahlen.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 17. März 1926 I. 521 (Kirchl. Amtsbl. S. 71 Nr. 66) wollen die Gemeindefkirchenräte im Interesse der Kirchengemeinden für die alsbaldige Einrichtung eines Postcheckkontos für die am Amtssitz des Geistlichen befindlichen Kirchenkassen Sorge tragen. Die Kontonummer ist der zuständigen staatlichen Kasse mitzuteilen.

Tab. IX. Nr. 779.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1926.

(Nr. 84.) Beschluß der Generalsynode auf den vom Zentralausschuß für die Innere Mission erstatteten Bericht.

Die Generalsynode hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1925 folgenden Beschluß gefaßt:
„1. Die Generalsynode nimmt von dem überreichten Bericht des Zentralausschusses für Innere Mission Kenntnis. Sie freut sich der starken inneren und äußeren Entfaltung, die die Arbeit der Inneren Mission in der Nachkriegszeit genommen hat. Sie sieht in ihr sowohl nach ihrer evangelisatorischen wie nach ihrer diakonischen und sozialen Seite hin ein wesentliches und unveräußerliches Stück der Arbeit der evangelischen Kirche.

2. Im Hinblick auf den Einfluß und die Auswirkung evangelischer Kräfte in der neueren Entwicklung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Deutschlands begrüßt es die Generalsynode, daß die evangelische Liebestätigkeit im Zentralverband der Inneren Mission eine straffe und eindrucksvolle Zusammenfassung gefunden hat und daß dadurch der evangelisch-kirchlichen Liebestätigkeit ein fester und hervorragender Platz innerhalb der deutschen Wohlfahrtspflege gegeben ist.

3. Mit Rücksicht darauf, daß der Landesverband der Inneren Mission der altpreußischen Landeskirche alle evangelisch-kirchliche Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege im Bereich der Kirche umfaßt, empfiehlt die Generalsynode, um der Einheitlichkeit der kirchlichen Arbeit willen, dem Kirchenrat bei der Bildung des Sonderausschusses für Fragen der Inneren Mission, Wohlfahrts- und Jugendpflege, sich des Landesverbandes zu bedienen.

4. Die Generalsynode erkennt mit herzlichem Dank die hingebende und große Arbeit an, die von den Diakonissen und anderen Schwestern im Dienst der Kirche geleistet wird. Sie beklagt es angesichts der gegenüber der Vorkriegszeit außerordentlich gesteigerten Anforderungen auf das Schmerzlichste, daß die Diakonissenmutterhäuser und Schwesternschaften nicht den genügenden Nachwuchs haben. Sie betrachtet es als ein ernstes Anliegen der Kirche und der einzelnen Gemeinden, den Mutterhäusern und Schwesternschaften den für die gesamte kirchliche Arbeit dringend notwendigen Nachwuchs zu sichern.

5. Gleichfalls erkennt die Generalsynode mit Dank die Arbeit der männlichen Diakonie im Dienst der Kirche an. Auch diese zu fördern, erachtet sie als eine ernste Pflicht der gesamten Kirche wie der Gemeinden. Insbesondere hält sie es im kirchlichen Interesse für dringend wünschenswert, alle in Betracht kommenden Stellen im kirchlichen Dienst, wie die der Gemeindefürsorge, Jugendpfleger, Küster, Berufsarbeiter in evangelischen Wohlfahrtsdiensten usw. mit geeigneten Diakonen zu besetzen und diesen eine zeitgemäße Besoldung und dauernde Sicherungen zu gewähren.

6. Ferner nimmt die Generalsynode mit Dank Kenntnis von der erfreulichen Entwicklung, die die evangelisch-sozialen Frauenschulen genommen haben. Sie erkennt an, wie wichtig es ist, daß von diesen Frauenschulen wertvolle Berufskräfte für die kirchliche Arbeit und bewußt evangelische Persönlichkeiten für den Dienst in der öffentlichen Wohlfahrtspflege ausgebildet werden. An der Er-

kenntnis der Tatsache, daß es vielen evangelischen Familien unter dem gegenwärtigen wirtschaftlichen Druck äußerst schwer fällt, für ihre Töchter die zum Besuch der evangelischen Frauenschulen notwendigen Mittel aufzubringen, sieht es die Generalsynode als eine Aufgabe der kirchlichen Behörden, Synoden und Gemeinden an, Stipendien für den Besuch der evangelisch-sozialen Frauenschule bereit zu stellen.

7. Die Generalsynode hält es für wünschenswert, neben Diakonen, Schwestern und Wohlfahrtspflegerinnen auch Theologinnen, Nationalökonominnen und Nationalökonominnen in den Dienst der evangelischen Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege zu ziehen und ihnen angemessene Stellungen in den evangelischen Wohlfahrtsdiensten darzubieten.

8. Die Generalsynode hält es für dringend notwendig, Pfarrer, Kandidaten und Studenten der Theologie in umfassender Weise in die Kenntnis der Inneren Mission einzuführen und hierauf insbesondere bei Neuordnung der Ausbildung der Theologen Bedacht zu nehmen. Die Gründung von Lehrstühlen der Inneren Mission einschließlich der kirchlichen sozialen Arbeit und der Wohlfahrtspflege ist anzustreben.

9. Die Generalsynode freut sich der Entwicklung der evangelischen Jugendarbeit, die während der letzten Jahre wesentlich in Richtung innerlicher Vertiefung und einer Annäherung der verschiedenen Verbände untereinander spürbar geworden ist und mehr und mehr eine bewußte Wendung zu eindringender Sammlung um die Bibel nimmt. Die Arbeit der Jugendpfarrer hat sich fast durchaus in Verbindung mit dem Werk der freien Verbände zu gegenseitiger Förderung entwickelt. Beide dürfen nicht vergessen, daß von den evangelischen Vereinen und Verbänden große Scharen der Jugend nicht erreicht sind. Die Werbekraft und den immer mehr erwachenden Missionsbetrieb der kirchlich organisierten Jugend zu stärken, wird eine Hauptaufgabe aller Arbeit an der gesunden Jugend sein.

10. Die Generalsynode nimmt mit Freuden Kenntnis von der umfangreichen und vielseitigen Tätigkeit, welche die evangelischen Frauenverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine im Dienste der Kirche, insbesondere auf dem Gebiet der Liebestätigkeit, entfaltet haben. Sie dankt den evangelischen Frauen für ihre treue Mitarbeit am Aufbau und Ausbau des kirchlichen Lebens und für ihr warmes Eintreten für die evangelische Sache.

In dieser Mitarbeit der Frauen sieht die Generalsynode eine wertvolle und wesentliche Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben, die unserer Kirche in der Durchdringung des Volkslebens mit den Kräften des Evangeliums gestellt sind. Sie empfiehlt die Arbeit der evangelischen Frauenverbände dem Kirchensenat, den Behörden, Synoden und Gemeinden zu tatkräftiger Förderung und Unterstützung.

11. Die Generalsynode nimmt mit Dank Kenntnis von der kräftigen Entwicklung der Volksmissionsarbeit in Evangelisation und Apologetik, wie sie von dem Zentralausschuß und den Provinzialausschüssen für Innere Mission in enger Verbindung mit den Gemeinden und provinziellen kirchlichen Organen getrieben wird. Sie bittet den Kirchensenat um tatkräftige Förderung dieser Arbeit, auch durch Bereitstellung von Mitteln."

Vorstehenden Beschluß der Generalsynode bringen wir zur Kenntnis. Wir empfehlen den Kreissynodalvorständen, den Beschluß zum Gegenstand der Beratung auf den bevorstehenden Tagungen der Kreissynode zu machen.

Egb. VI. Nr. 832.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1926.

(Nr. 85.) Offenhalten der Gotteshäuser und tägliche Andachten.

Indem wir auf unsere Anregungen vom 3. Oktober 1914 — I. 1072 — Kirchl. Amtsbl. 1914 S. 145 — und vom 5. Mai 1923 — VI. 838 — Kirchl. Amtsbl. 1923 S. 85, sowie auf die der letzteren vorangestellte Mahnung des Herrn General-Superintendenten D. K a l m u s bezugnehmen, veranlassen wir die Herren Vorsitzenden der Gemeinde-Kirchenräte, die wichtige Frage der Offenhaltung der Gotteshäuser unter Aufsicht und der kurzen Andachten an Wochentagen von neuem in einer der nächsten Sitzungen durchberaten zu lassen. Auch die Herren Superintendenten wollen bei der nächsten Tagung der Kreissynode die Angelegenheit zur Sprache bringen.

Egb. VI. Nr. 222.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1926.

(Nr. 86.) Vorlage für die Kreissynode.

Um der Kreissynode Gelegenheit zu geben, sich über wichtige Fragen und Aufgaben des kirchlichen Lebens im eigenen Kirchenkreise auszusprechen, sehen wir im Einverständnis mit dem Provinzialkirchenrat in diesem Jahre davon ab, der Kreissynode eine Vorlage zur Verhandlung zu stellen.

Lgb. VI. Nr. 108¹.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1926.

(Nr. 87.) Kirchenmusik.

Deutsches Evangelisches Gesangbuch vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß den deutsch-evangelischen Gemeinden des Auslandes dargeboten. Unveränderter Abdruck des Gesangbuchtextes und des Hausbuches. Verlag Mittler & Sohn, Berlin 1926. 1,50 *RM* für das ungebundene und 3,50 *RM* für das in Ganzleinen gebundene Exemplar. * Wir weisen auf das in unveränderter Neuauflage erschienene sogenannte Auslands Gesangbuch hin, dessen Kenntnis bei der zurzeit viel behandelten Frage nach Schaffung eines Einheitsgesangbuches von Bedeutung ist.

Lgb. IV. Nr. 4.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1926.

(Nr. 88.) Jugendpflegetag.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. März 1921 — VI. Nr. 455 — (Kirchl. Amtsbl. 1921 S. 70) erinnern wir an die Abhaltung eines Jugendpflegetages am

Sonntage Misericordias Domini, 18. April d. Js.,

indem wir zugleich die an diesem Tage zu sammelnde Kirchenkollekte für die kirchliche Jugendpflege (Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 72, Nr. 73) in empfehlende Erinnerung bringen.

Lgb. VI. Nr. 1010.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. März 1926.

(Nr. 89.) Beurlaubung von Kirchschullehrern.

Aus Anlaß eines besonderen Falles beauftragen wir die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte, die Inhaber der mit einem Kirchenamt organisch verbundenen Lehrstellen darauf hinzuweisen, daß sie von einem ihnen durch die Regierungen erteilten Urlaub unter Angabe der Dauer, der Gründe und des Vertreters ihren kirchlichen Vorgesetzten Mitteilung zu machen und bei letzteren zugleich auch Urlaub als Kirchenbeamte nachzusuchen haben.

Lgb. IV. Nr. 2679.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1926.

(Nr. 90.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitäts-Bibliothek.

Wir bringen hiermit unsere Verfügung vom 24. März 1924 — VI. Nr. 371/24 — auf S. 63 des Kirchl. Amtsbl. 1924 in Erinnerung, wonach alle von den Herren Geistlichen der Provinz Pommern herausgegebenen Gemeindeblätter (Heimatblöden, kirchliche Monatsblätter und dergleichen) an die Universitäts-Bibliothek abzuliefern sind.

Lgb. VI. Nr. 1001.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1926.

(Nr. 91.) Gemeinde-Bestimmungsrecht.

Indem wir auf unsere Veröffentlichung S. 78 (Nr. 84) und S. 191 (Nr. 216) des Kirchl. Amtsbl. von 1925 hinweisen, machen wir die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte darauf aufmerksam, daß von Ende März ab eine Unterschriftensammlung für das Gemeindebestimmungsrecht

stattfinden wird, deren Förderung wir empfehlen. Außer den im Kirchlichen Amtsblatt bereits angezeigten Aufklärungsschriften gibt das vom Zentralausschuß für Innere Mission eingerichtete Archiv „Die evangelische Kirche und die Alkoholfrage“ — Berlin N 24, Oranienburger Straße 13/14 — Auskunft in allen zuständigen Fragen. Wir selbst sehen davon ab, zu dem gesamten Fragenkomplex im einzelnen Stellung zu nehmen, indem wir für unsere grundsätzliche Auffassung auf den erwähnten Beschluß der Pommerischen Provinzialsynode von 1925 (Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 191) und auf die vom Zentralausschuß für Innere Mission ausgegebene Lösung „Gemeindebestimmungsrecht unter Ablehnung der Trockenlegung“ verweisen.

Lgb. VI. Nr. 834.

(Nr. 92.) Urkunde betreffend Pfarrstellenerrichtung.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der evangelischen Friedenskirchengemeinde zu Stettin-Grabow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Stettin, den 6. April 1926.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
Unterschrift.

Lgb. VI. Nr. 846.

(Nr. 93.) Geschenke.

1. Der Kirche in Grapzow, Kirchenkreis Treptow a. Toll., sind von der Gemeinde zwei neue Bronzeglocken im Werte von 2100 RM geschenkt.

2. Der Kirche in Zinnowitz, Kirchenkreis Ustedom, aus freiwilligen Gaben der Gemeinde zwei neue Bronzeglocken im Werte von 5000 RM.

3. Der Kirche in Treblin, Kirchenkreis Bütow,

a) aus freiwilligen Gaben der Gemeinde eine neue C-Glocke im Werte von 1100 RM und neue Orgelprospekt Pfeifen im Werte von 140 RM;

b) von der Evangelischen Frauenhilfe eine neue Bekleidung für Altar, Kanzel und Taufstein aus rotem Tuch im Werte von 150 RM.

4. Der St. Petri-Kirche in Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, von der reformierten Gemeinde in Bielefeld ein gebrauchter, aber noch sehr gut erhaltener schmiedeeiserner Kronleuchter nebst 18 dazugehörigen schmiedeeisernen Wandarmen.

5. Der Kirche in Zietzen, Kirchenkreis Wolgast, von dem Patron der Kirche, Graf von Schwerin und von der Gemeinde Zietzen je eine Glocke.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Titelverleihung:

Der Hilfsprediger Nobiling in Stolp ist von der theologischen Fakultät der Universität Leipzig am 13. Februar 1926 zum Lizentiaten der Theologie ernannt worden.

2. Auszeichnung:

Aus Anlaß des Ausscheidens aus den Ämtern als Gemeindeverordneter und als Mitglied des Kreissynodalvorstandes ist für die der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreise geleisteten hervorragenden Dienste Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ausgesprochen: dem Rechnungsrat a. D. Louis Krafft in Rügenwalde, Kirchenkreis gleichen Namens.

3. Berufen:

Der Pastor Max Horn in Stettin-Grabow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, 3. ersten Pastor in Neustettin, Kirchenkreis Neustettin, zum 15. Mai

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Mejscherin, Kirchenkreis Garz a. D., privaten Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Mietwohnung. Die Wiederbesetzung ist von dem Patron dem Evangelischen Konsistorium überlassen.
- b) Die Pfarrstelle zu Nemitz, Kirchenkreis Cammin, privaten Patronats, ist zur Erledigung gekommen und ist vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.
- c) Die neu errichtete II. Pfarrstelle an der Friedenskirchengemeinde in Stettin-Grabow ist zum 1. April 1926 zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Bewerbungen sind sofort an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Großtuchen, Kirchenkreis Bütow, staatlichen Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum 1. August 1926 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle zu Quadow, Kirchenkreis Schlawe, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. August 1926 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung vorhanden.
- f) Die Pfarrstelle in Glowitz, Kirchenkreis Stolp-Mistadt, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. August 1926, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, wieder zu besetzen. Die Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben. Besoldung nach Gruppe XI und Dienstwohnung.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Vereins Hainsteinwerk bei, das zur Kanzelempfehlung der am Sonntag Quasimodo geniti, den 11. April 1926, zu veranstaltenden Kirchensammlung (vergl. Kirchl. Amtsbl. S. 72 Nr. 72) geeignet ist.
2. a) Auf die in Aussicht genommene Pfarrer-Tagung für Jugendpflege vom 21.—23. April in Stettin wird erneut hingewiesen (vergl. auch Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 76). Meldungen an den Jugendpfarrer Geh. Rat Caesar, Augustastraße 46.
- b) Die für den 1.—3. Mai in Aussicht genommene Kindergottesdienst-Tagung ist auf den 4.—6. September verlegt worden (vergl. auch Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 76).